

106. 1. Ist mit dem Erlöschen der deutschen Gerichtsbarkeit über die im Versailler Vertrag an Polen oder an die Freie Stadt Danzig abgetretenen Gebiete auch die Spruchbefugnis der höheren Instanzen in den bei ihnen anhängigen Sachen ohne weiteres untergegangen?

2. Ist der preussische Staat noch passiv legitimiert in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus früheren Stromregulierungsarbeiten in Gebieten, die durch den Versailler Vertrag an Polen gefallen sind?

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1923 i. S. Graf v. A. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Staat (Befl.). V 390/20.

I. Landgericht Danzig. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Erblasserin der Kläger, Gräfin v. A., war eingetragene Eigentümerin des Rittergutes Ostromejlo und einiger Grundstücke in der Feldmark Striesau. Die zu diesem Grundbesitz gehörigen, am rechten Weichselufer gegenüber Fordon gelegenen Wiesen wurden früher durch die sog. Reptomka, einen teils natürlichen, teils künstlichen Wasserlauf, entwässert. Dieser stand mit dem Weichselstrom durch den etwa 5 bis 600 m langen Reptomkagraben in Verbindung. Durch Versandung dieses Grabens wurde im Jahre 1890 die Verbindung zwischen der Reptomka und der Weichsel völlig unterbrochen. Infolgedessen konnte das Wasser aus der Reptomka nicht mehr in die Weichsel

abfließen, sodaß die Wiesen versumpften, die bisher durch die Neptowka entwässert worden waren. Die Eigentümerin der Wiesen führte die Versandung des Neptowlagrabens auf die vom Beklagten vorgenommenen Stromregulierungsarbeiten, namentlich auf die Anlegung von Bühnen, zurück und verlangte von ihm Schadensersatz. Durch rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil des Landgerichts in Danzig vom 8. Juli 1899 ist über den Grund des Anspruchs dahin entschieden worden, daß der Anspruch der Klägerin auf Ersatz desjenigen Schadens gerechtfertigt sei, den sie durch Behinderung der Vorflut an ihren in der Neptomkaniederung belegenen Wiesen erlitten habe. Im Verfahren über den Betrag beantragte sie alsdann, den Beklagten zur Zahlung von 224 181,25 *M* zu verurteilen. Durch Urteil des Landgerichts Danzig vom 7. Mai 1913 wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin einen Teil des verlangten Betrags zu zahlen; mit ihrer Mehrforderung wurde die Klägerin abgewiesen. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Im Lauf der Berufungsinstanz verstarb die Erblasserin der Kläger; der Rechtsstreit wurde von den jetzigen Klägern fortgesetzt. Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 22. Juni 1920 wurden die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen. Beide Parteien haben Revision eingelegt.

Die Weiterverfolgung der Revision der Kläger wurde gemäß Art. V Abs. 4 des Entlassungsgesetzes vom 27. März 1923 für unzulässig erklärt; die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... Der Beklagte erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der Unzulässigkeit der Berufung. Er machte geltend, das Landgericht Danzig liege im Abtretungsgebiet, das Berufungsgericht hätte deshalb über die Berufung überhaupt nicht entscheiden dürfen. Er führte aus, es sei ein Grundsatz des bis zum Kriegsausbruch geltenden Völkerrechts gewesen, daß kein Staat gezwungen werden könne, vor Gerichten fremder Staaten Recht zu nehmen, es sei denn, daß es sich um Klagen in ausschließlichem Gerichtsstande handle oder der Staat selbst durch Erhebung der Klage sich der fremden Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Ferner machte die Revision des Beklagten geltend, er sei passiv nicht mehr legitimiert, da die Neptomlawiesen, auf die sich der Klagenanspruch beziehe, in dem an Polen abgetretenen Gebiet lägen. Diese Angriffe führen zu der auch von Amts wegen zunächst zu prüfenden Frage, ob die deutsche Gerichtsbarkeit insolge der Abtretung der hier in Betracht kommenden Gebiete erloschen ist. Denn es handelt sich bei den Einwendungen des Beklagten nach der Begründung, die er ihnen selbst gibt, weniger um die Zulässigkeit des Rechtswegs und der Berufung, als um die Frage der Fortdauer der deutschen Gerichtsbarkeit. Diese Frage ist aber für

den vorliegenden Fall zu bejahen. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versailler Vertrags, dem 10. Januar 1920, war allerdings die deutsche Gerichtsbarkeit für das Gebiet der jetzigen Freien Stadt Danzig untergegangen; das Landgericht Danzig war seitdem zur Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit nicht mehr berufen. In jenem Zeitpunkte schwebte aber der vorliegende Rechtsstreit bereits in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht Marienwerder. Das Berufungsgericht war schon im Jahre 1913 mit der Sache befaßt worden. Wegen der Abtrennung der Gebietsteile, die den Sitz des erstinstanzlichen Gerichts umfaßten, von Deutschland erlosch die Spruchbefugnis des Berufungsgerichts nicht ohne weiteres. Irgendwelche Abmachungen zwischen dem Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig über den Übergang der Rechtspflege sind bisher noch nicht bindend getroffen. Es war zwar ein Rechtspflegeabkommen zwischen den beiden Staaten am 27. August 1920 getroffen worden, dem der deutsche Reichstag auch zugestimmt hat (Stenogr. Berichte des Reichstags, Sitzung vom 1. Dezember 1920 S. 1409, Drucksache Nr. 994/20). Zur Ratifikation des Staatsvertrags und zu seiner die Gesetzeskraft begründenden Veröffentlichung ist es aber nicht gekommen. Übrigens sollte eine Abgabe der am 10. Januar 1920 bei einem Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten an das vorläufige Obergericht der Freien Stadt Danzig auch nach diesem Abkommen nicht stattfinden. Beziehungen zu dem nach Art. 100 des Versailler Vertrags von Deutschland getrennten und nach Art. 102 als Freie Stadt Danzig begründeten Gebiete hatte der vorliegende Rechtsstreit auch nur insofern gehabt, als die Behörde, welche den beklagten Fiskus im Rechtsstreit zu vertreten hatte, ihren Sitz in Danzig hatte (§ 18 BPO.). Es handelte sich nicht etwa um einen dinglichen Anspruch oder um einen Anspruch, für den ein ausschließlicher Gerichtsstand in jenem abgetretenen Gebiet begründet war, vielmehr nur um einen auf eine Gelbzahlung gerichteten Schadenersatzanspruch. Aus der Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig ergeben sich daher keine Bedenken gegen die Entscheidungsgewalt des Oberlandesgerichts Marienwerder und jetzt des Reichsgerichts in dieser Sache (RGZ. Bd. 102 S. 304).

Das Gebiet, auf dem sich die dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegenden Vorgänge abspielten, ist durch den Versailler Vertrag an Polen gelangt. Das deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege vom 20. September 1920 (Verf. vom 8. Dezember 1920 RGVL S. 2043), greift aber hier nicht Platz. Nach § 1 des Abkommens soll der Rechtsstreit beim Wegfall des Gerichts, bei dem er anhängig war, von demjenigen deutschen oder polnischen Gericht gleicher Ordnung fortgeführt werden, zu dessen Bezirk der

Amtsitz des bisherigen Prozeßgerichts gehört. Es erscheint überhaupt schon fraglich, ob die Voraussetzungen dieses Abkommens hier gegeben sind und deshalb die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gemäß § 6 des Abkommens hier entsprechende Anwendung finden. Jedenfalls ist aber weder ein ausschließlicher Gerichtsstand (§ 2) hier begründet, noch ein Antrag auf Abgabe des Rechtsstreits von einer Partei (§ 3) gestellt. Auch die Voraussetzungen des § 4 des Abkommens liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, daß hier, wo der preußische Staat Partei ist, nach den getroffenen deutsch-polnischen Vereinbarungen in Ansehung des streitigen Anspruchs Polen an die Stelle Preußens träte und deshalb die Behörden des polnischen Staates in den Rechtsstreit einzutreten hätten.

Aus Art. 256 des Vertrags von Versailles, wonach die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten erwerben, das in diesen Gebieten liegt, ist nichts dafür zu entnehmen, ob die hier in Rede stehende Schadenersatzforderung etwa von dem polnischen Staat zu berichtigen wäre. Irgebenwelche besonderen Vereinbarungen, aus denen der Übergang dieser Schuld auf den polnischen Staat herzuleiten wäre, hat der Beklagte nicht anzugeben vermocht. Die Haftung des polnischen Staates für die streitige Verbindlichkeit wäre aber auch dann nicht gegeben, wenn man sie als eine aus der staatlichen Strombauverwaltung hervorgegangene Verbindlichkeit ansehen wollte, die unter diejenigen in der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 9. Januar 1920 über die Inkraftsetzung des Versailler Vertrags (Schüding Kommentar zum Friedensvertrag, Urkunden II. Teil S. 885; RÖZ. Bd. 105 S. 156) behandelten Staatsausgaben zu zählen wäre, welche gemäß den deutschen Gesetzen und Verordnungen nach den Budgets und Wirtschaftsplänen der verschiedenen Verwaltungen zu leisten sind. Denn nach dieser Vereinbarung ist für die finanzielle Abrechnung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf das von Polen in den abgetretenen Gebieten erworbene Eigentum und Vermögen beziehen, der 1. Oktober 1919 der Stichtag in dem Sinne, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zu diesem Termin auf Rechnung des Deutschen Reichs oder Preußens, alle Einnahmen und Ausgaben nach diesem Termin auf Rechnung Polens gehen. Dabei soll es nicht auf den Zeitpunkt der Leistung der Ausgabe oder des Eingangs der Einnahme, sondern auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ankommen. Da die eingeklagte Forderung schon vor dem Kriege fällig war, käme eine Verpflichtung Polens zur Berichtigung der eingeklagten Summe auch nach diesem Abkommen nicht in Betracht. Hiernach kann die Abgabe des Rechtsstreits an ein polnisches Gericht nicht stattfinden. Damit erlebte sich auch das vom Beklagten geltend gemachte Bedenken, daß

ein Staat vor den Gerichten eines fremden Staates nicht belangt werden kann. Demnach ist das Reichsgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig. . . .